

Vor zweieinhalb Jahren wurde das Archiv von Pius XII., der von 1939 bis 1958 an der Spitze der katholischen Kirche stand, für die Forschung geöffnet. Seither ist der Münsteraner Kirchenhistoriker Hubert Wolf mit seiner *squadra* vor Ort, um diesen nicht nur für die Kirchengeschichte, sondern auch für die politische Geschichte des Zweiten Weltkriegs bedeutenden Dokumentenbestand wissenschaftlich zu erschließen. Es dürfte nicht zuletzt dem Interesse der Geldgeber des Projekts geschuldet sein, dass der Autor noch vor einer systematischen Quellenpublikation einzelne Trouvaillen der Öffentlichkeit präsentiert. So einzuordnen ist ein luzider Artikel in der jüngsten Ausgabe der „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“ (Bd. 70, Heft 4, 2022 / De Gruyter) über die päpstliche Weihnachtsansprache des Jahres 1942, ein „Schlüsseldokument“ (Wolf) für die Rekonstruktion der Haltung des Papstes.

Diese Ansprache ist bis heute hoch umstritten: Während die Apologeten des Pontifex sie als Beleg dafür nehmen, dass er zum Holocaust Stellung bezogen habe, sehen seine Ankläger in ihr vielmehr den Beweis, dass er nicht Ross und Reiter genannt und so letztlich geschwiegen habe. Der Vorwurf des Schweigens geht auf den Schriftsteller Rolf Hochhuth zurück, der in seinem Theaterstück „Der Stellvertreter“ (1963) den Papst beim Diktat dieser Weihnachtsansprache zeigt. Unterdessen wird er von einem jungen Mitarbeiter gedrängt, deutlichere Worte zu finden. In der Regieanweisung heißt es: „Worte, Worte, eine vollständig degenerierte Sprache als klassisches Mittel, zu reden, ohne etwas zu sagen.“ Dieser Deutung schließt sich Wolf jetzt an, wenn er dem Papst ein „uneigentliches Reden“ bescheinigt.

Für Wolf steht aber auch fest, dass Pius in der Weihnachtsansprache von 1942 tatsächlich von einem Genozid gesprochen, terminologisch jedoch „die Opfer nur sehr indirekt kenntlich gemacht“ hat. So ist die Rede von „Hunderttausenden, die persönlich schuldlos bisweilen nur um ihrer Volkszugehörigkeit (*nazionalità*) oder Abstammung (*stirpe*) willen dem Tode geweiht oder einer fortschreitenden Verelendung preisgegeben sind“. Der Begriff Juden kommt nicht vor (dies hat der Pacelli-Papst während der Kriegsjahre geflissentlich vermieden), ebenso wenig wie das Wort Rasse (*razza*), dessen Verwendung wohl im Blick auf die Rassengesetzgebung nahegelegen hätte. Auch die Täter werden nicht explizit beim Namen genannt. Die zitierte Wendung ist eingebettet in langatmige sozialethische Erörterungen über die innere Ordnung der Staaten als Gegenbild zu den damals herrschenden Verhältnissen.

Als Ghostwriter der Ansprache nimmt Wolf den Jesuiten Gustav Gundlach an, der an der Päpstlichen Universität Gregoriana lehrte und schon Pius XI. zugeordnet hatte. Leider fehlt im Privatarchiv des Sozialethikers der Entwurf des Textes, anders als die Entwürfe aller anderen Weihnachtsansprachen des Papstes. Im Vatikanischen Apostolischen Archiv findet sich statt der eigentlich zu erwartenden, mutmaßlich von Pius XII. mit handschriftlichen Hinzufügungen versehenen Endfassung lediglich die Notiz, dass diese entnommen worden sei. Diese beiden Manuskripte würden einen Rückschluss erlauben, ob Pacelli selbst den viel zitierten Satz hinzugefügt hat.

Dass im Vatikan zentrale Dokumente nicht auffindbar sind, scheint kein Einzelfall zu sein: Man denkt unwillkürlich an den Entwurf einer Enzyklika, mit der Pius XI. die Rassengesetzgebung verurteilen wollte. Bei seinem Tod im Februar 1939 verschwand der Text von seinem Schreibtisch. Wolf muss resigniert feststellen: „Damit bleibt der Weg verschlossen, die entscheidenden Fragen zur Radiomessage von 1942, insbesondere die Frage, ob der besagte Satz von Pius XII. selbst stammt oder bereits in



Nach Ansicht seiner Kritiker war seine Methode der moralischen Urteilsbildung ein Äquivalent des Zwei-Finger-Suchsystems: Für Pressefotografen setzte sich Pius XII. als Autor in Szene. Gemessen an seinem eigenen Ideal gründlicher Textarbeit, findet man von mancher Rede im Archiv erstaunlich wenige Durchschläge. Foto dpa

## Es galt das gesprochene Wort

Wappnen wir uns mit Gleichmut, eine kleine Enttäuschung naht: Hubert Wolf hat im päpstlichen Archiv nicht viel Neues zur Weihnachtsansprache des Jahres 1942 gefunden – wohl aber im Text der umstrittenen Botschaft.

der Vorlage stand, auf der Basis der einschlägigen Originalquellen zu beantworten. Die Öffnung der vatikanischen Archive hat sich in dieser Hinsicht als Enttäuschung erwiesen.“ Unabhängig von der Frage der Urheberschaft hat sich Pius, der stets akribisch an Texten feilte, diese Formulierung zu eigen gemacht. Das ist es letztlich, was zählt.

Im Blick auf die Unauffindbarkeit zweier wichtiger Dokumente scheint es für den Münsteraner Historiker umso bedeutsamer zu rekonstruieren, wann der Papst von der Schoa erfahren und zu welchem Zeitpunkt er sich entschlossen hat, diese zu verurteilen. Unstrittig war bislang schon, dass er bereits im Verlauf des Jahres 1942 von den nationalsozialistischen Gräueltaten im Osten Europas Kenntnis erlangt haben muss. Und auch die Frage, ob ein offener Protest den Verfolgten mehr nütze oder schade, beschäftigte ihn nachweislich. Bei Pius XII. verstärkten sich zwei Faktoren gegenseitig: Zur geborenen Zurückhaltung des „Diplomatenpapstes“ kam die Sorge um die Wahrung der politischen Überparteilichkeit des Heiligen Stuhls hinzu. Dass er sich dem Drängen der Alliierten entzog und nicht öffentlich gegen die beginnende Massenvernichtung der

Juden protestierte, weil er „Ende 1942 insgeheim sogar immer noch auf einen Sieg der Wehrmacht gegen die UdSSR“ hoffte, ist allerdings eine Spekulation von Wolf.

Pius XII. war darauf bedacht, den Pfad einer strikten Neutralität durch explizite Verurteilungen einer der Kriegsparteien nicht zu verlassen, um damit als möglicher Friedensvermittler im Spiel zu bleiben. Das setzte *moral leadership* voraus, wie ihm durchaus bewusst war. Wolf erinnert an die schlechten Erfahrungen Pacellis im Zusammenhang mit der Friedensnote Benedikts XV. von 1917, an deren Vorbereitung er selbst beteiligt gewesen war. Dass der Heilige Stuhl 1918 von den Friedensverhandlungen von Versailles ausgeschlossen wurde, lag aber nicht allein an der negativen Resonanz auf diese Note. Die Ausschaltung des Heiligen Stuhls als Friedensvermittler war bereits im Londoner Vertrag vom April 1915 auf Drängen Italiens, ja, als *conditio sine qua non* für einen Kriegseintritt des Landes beschlossen worden.

Aufschlussreich wäre es in diesem Zusammenhang sicher, die Neutralitätskonzeption von Pius XII. näher zu beleuchten. Ob sich dazu etwas in den Archivbeständen findet? Durch die La-

teranverträge von 1929 war der Heilige Stuhl zu politischer Neutralität verpflichtet. Aber warum rekurrierte der Pontifex nicht auf die ältere Tradition der Überparteilichkeit des Papstes, der als Vater aller Christen für keine Seite Partei ergreifen darf? Wie zahlreiche historische Beispiele zeigen, schloss diese Überparteilichkeit nicht aus, offenkundiges Unrecht zu verurteilen. Wolf verwendet die beiden Begriffe weitgehend synonym, hier würde man sich aber weitere Differenzierung wünschen.

Pius selbst glaubte, „er habe die Verfolgung der Juden verdammt“. An den Berliner Bischof Konrad Graf von Preysing schrieb er: „Zu dem, was im deutschen Machtraum zurzeit gegen die Nichtarier vor sich geht, haben wir in unserer Weihnachtsbotschaft ein Wort gesagt. Es ist kurz, wurde aber gut verstanden.“ Das war wohl eher Wunschdenken als Realität. Goebbels und Mussolini spotteten über die Ansammlung von „Gemeinplätzen“. Andere Stimmen fielen günstiger aus.

Ergänzend ließe sich hinweisen auf den anglikanischen Bischof George Bell, die führende Persönlichkeit der ökumenischen Bewegung. Bell hatte schon die Weihnachtsansprache des Vorjahres als

Einladung zu einer interkonfessionellen Zusammenarbeit verstanden und erste Anstalten in diese Richtung unternommen. Durch die Ansprache des Jahres 1942 sah er sich ausdrücklich bestätigt: „Mir schien es seine sehr gewichtige und feierliche Äußerung zu sein, zugleich in einem sehr erhabenen Ton. Sehr klar wurden die sowohl moralischen wie spirituellen Grundlinien, nach denen eine echte Weltordnung konzipiert werden sollte, aufgezeigt. Ich war wiederum erfreut, den päpstlichen Aufruf an jene zu lesen, die nicht seinen Glauben teilen, aber an Gott glauben, bei jenem Kreuzzug mitzumachen. Ich hoffe ernstlich, dass seine Worte Frucht bringen.“ Eine Kontaktaufnahme mit dem Papst und anderen Kirchenführern scheiterte jedoch am Einspruch des britischen Außenministers.

Wolf wirft schließlich die Frage auf, warum der Papst im Schlüsselsatz seiner Weihnachtsansprache auch von den Verfolgten einer bestimmten „Nationalität“ spricht. Damit konnten nicht die Juden gemeint sein, die ja noch keinen eigenen Staat besaßen, wohl aber die Polen, deren Bischöfe sich wiederholt bei ihm beschwert hatten, dass er nicht vernehmlich genug die Stimme für sie erhebe. Wolf konstatiert: „So befand sich Pius XII. Ende 1942 in einem Dilemma, in das er sich selbst hineinmanövriert hatte. Er konnte die Juden als Opfer des zweiten Genozids nicht namentlich nennen, weil er zwei Jahre lang die katholischen Polen nicht als Opfer des ersten Genozids beim Namen genannt hatte. Er konnte nun aber auch nicht nur die Polen nennen, ohne zugleich auf die Juden zu sprechen zu kommen.“ Das erscheint schlüssig. Die wohlabgewogenen Worte des Papstes zielten also in eine zweifache Richtung, was bisher noch keinem anderen Historiker aufgefallen zu sein scheint. Der Einblick in die Werkstatt des Historikers gewährt somit überraschende Einsichten. Man darf auf weitere gespannt sein. JÖRG ERNESTI

## Zur Ehre der Glühlampe

Ein Rezensionsaufsatz von Friedrich Wilhelm Graf

Am 10. März 1906 meldete die Deutsche Gasglühlicht-Anstalt das Warenzeichen Osram beim Kaiserlichen Patentamt an. Der Name ist ein Kunstwort, gebildet aus den Namen der beiden für Glühfäden verwendeten Metalle Osmium und Wolfram.

Adolf Deißmann, seit 1908 Professor für das Neue Testament an der Berliner Universität, hielt am 15. Oktober 1930 seine Antrittsrede als Rektor des Akademischen Jahres 1930/31. Im Zuge einer kritischen Übersicht der Lage seines Faches sagte er: „Völlig unkenntlich aber werden die Umrissrisse der urchristlichen Wirklichkeit, wenn sich dieser abendländische Doktrinarismus noch verbindet mit einer Ausdrucksweise, die an die Stelle der volkstümlichen, von der Urgemeinde selbst geschaffenen plastisch treuerzigen Wortbilder die immer nur einer kleinen Verschwörung von Zungenrednern verständliche Schulsprache der jeweiligen Modephilosophie setzt. Unter den Osramlampen dieser akademischen Autoritäten verspürt das Neue Testament fröstelnd sein Exil.“

Wie Friedrich Wilhelm Graf jetzt in einem Rezensionsaufsatz erläutert („Nur wenig Licht aus Ost-Berlin. Über Adolf Deißmann und die wissenschaftliche Theologie, am Beispiel eines Sammelbandes“, Theologische Rundschau, Bd. 87, Heft 2, 2022 / Mohr Siebeck), ist mit der Modephilosophie Martin Heidegger gemeint, von dem sich Deißmanns Marburger Kollege Rudolf Bultmann anregen ließ. Die Wirkung von Bultmanns Methode stellt sich nach Deißmanns Darlegungen als verschwörungstheoretisch zu entzauberndes Pseudo-Pfingstwunder dar. Graf nimmt daran Anstoß, dass keiner der Autoren des von ihm rezensierten, von den Berliner Theologieprofessoren Cilliers Breytenbach und Christoph Marksches 2019 herausgegebenen, die Beiträge einer Berliner Akademieitagung von 2013 versammelnden Bandes „die Widerlichkeit“ der „rationalitätskritischen, evident gegenaufklärerischen Bildsprache“ der Rektoratsrede erkannt habe.

Dem Tagungsband konzipiert werden sollte, aufgezeigt. Ich war wiederum erfreut, den päpstlichen Aufruf an jene zu lesen, die nicht seinen Glauben teilen, aber an Gott glauben, bei jenem Kreuzzug mitzumachen. Ich hoffe ernstlich, dass seine Worte Frucht bringen.“ Eine Kontaktaufnahme mit dem Papst und anderen Kirchenführern scheiterte jedoch am Einspruch des britischen Außenministers.

Seine Deutung des Glühlampenbilds hätte Graf den Hinweis auf den Markennamen als eigene giftige Zutat hinzufügen können. Die namenlose Glühlampe hätte zu heimelig geklungen; erst der traditionslos erfundene, aus der Reklame unentrinnbar geläufige, ganz moderne Eigenname lässt die Stimmung des Schreibstübchens ins Unheimliche kippen. Literaturhistoriker dürfen notieren, dass das Einnähen eines Markenetiketts, wie es die Popliteratur der Marktausdehnung zur Markierung ihrer Ästhetik der Abkühlung nutzten, siebzehn Jahre zuvor der Denunziation einer Lesenslehre der Kälte dienen konnte. Bei Osramlicht ausgedacht: Deißmann charakterisierte die Exegese der Bultmann-Schule als warenförmiges Produkt. Wie konnte er im Talar der höchsten universitären Würde über akademische Autoritäten herziehen? Er glaubte, dass er auch in förmlicher Rede noch so volkstümlich und treuerzig sprach wie in seiner Vorstellung die Prediger der Urgemeinde; den überlieferungskritischen Grundgedanken seines Konkurrenten Bultmann tat er als Markenzeichen professoraler Selbstvergötzung ab.

„Hat Deißmann keine Schreibschlampe besessen und nur deshalb vom mystischen Halbdunkel intuitiv erschauer exegetischer Einsicht geschwärmt? Erleuchteten ihn Schreibschkerzen?“ Graf's sarkastische rhetorische Fragen nehmen Deißmanns volkskundlichen, modern gesagt: alltagsgeschichtlichen Ansatz beim Wort. Zwischen ihm und Bultmann war strittig, ob man Paulus verstehen kann, indem man sich durch nachgeholtete Anschauung in seine Lebensumstände versetzt. Bultmann spottete 1926 in seiner Rezension von Deißmanns Paulus-Buch darüber, was der „Orientfahrer“ auf seine „Reiseindrücke“ gab. Am Schreibtisch hätte der Autor im Zweifel mehr gesehen; „Konfusion“ sei „die Folge der Verachtung begrifflicher Arbeit“. Wenn Graf nun in Bultmanns Stil das Buch der Deißmann-Ausleger abfertigt, so leitet ihn bei der Aufzählung übersehener Quellen und Kontexte der Verdacht, dass in der Berliner Theologie immer noch dieselbe Verachtung kultiviert werde, die Graf bei Deißmann auch dort durchschlagen sieht, wo er „die Teilnahme am christlichen Gottesdienst zur Bedingung der Möglichkeit gelingender christentumhistorischer Erkenntnis“ erklärt habe.

Den Titel von Graf's Aufsatz, der auf Deißmanns bekanntestes Buch anspielt, kann man übersetzen in die Botschaft: Berlin ist noch nicht vollständig elektrifiziert, es werden zwischen Dom und Akademie noch zu viele Kerzen angesteckt. Zur Rationalitätssicherung spielt Graf den TÜV-Prüfer: Mangels „jeglicher Qualitätskontrolle durch externe Gutachter“ habe der von Breytenbach und Marksches verantwortete Band „die etablierten akademischen DIN-Normen unterlaufen können“ – ein Fall für „das Bundesamt für akademischen Verbraucherschutz und Lesemittelsicherheit“. PATRICK BAHNERS

## Der Herrenclub lädt heute auch Ladies zum Lunch

Eigentlich zu schade zum Einreißen: Helmuth Schulze-Fielitz lockert das innere Gefüge der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Kommunikation ist das zentrale Medium der Wissenschaft. Dieses Diktum des emeritierten Würzburger Staatsrechtslehrers Helmuth Schulze-Fielitz gilt ganz besonders für sein eigenes Fach, die Wissenschaft des Öffentlichen Rechts. Dessen zentrale Fachgesellschaft, die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, feiert in diesen Tagen in Bremen ihren hundertsten Geburtstag. 43 Professoren waren 1922 der Einladung Heinrich Triepels zur Berliner Gründungstagung gefolgt, bei der „Neukonstituierung“ 1949 in Heidelberg waren es 52. Heute zählt die Fachgesellschaft rund 800 Mitglieder, und „der Organisationsgrad unter den nicht entpflichteten Professoren in Deutschland dürfte sehr nahe bei 100 Prozent liegen“, so Schulze-Fielitz, seit Jahrzehnten aufmerksamere Beobachter seines Faches, in einer wissenschaftssoziologischen Studie, die er einem mit Spannung erwarteten, von ihm mitherausgegebenen, als kritische Selbsthistorisierung angeordneten Band der Staatsrechtslehrervereinigung bereits im Frühjahr vorausgeschickt hat („Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer“, Mohr Siebeck, Tübingen 2022. 230 S., geb., 29,- €).

Detailgenau und meinungsfreudig schildert Schulze-Fielitz die Beratungsverfahren und Aufnahmeverfahren einer Fachgesellschaft, in der „die Aufwertung der Verfassungsrechtswissenschaft“ im Kreis der juristischen Disziplinen „infolge des erhöhten Ranges von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit“ das „exklusive Selbstverständnis der Mitglieder“ stabilisiert. Dabei rekonstruiert der Autor die meist informellen Strukturen und Prozesse der Vereinigung mittels erheller Beobachtungen, mal komisch, mal beklemmend – womit er zweifellos Wasser auf die Mühlen jener Fachvertreter lenkt, welche die Vereinigung in jüngerer Zeit als Auslaufmodell einer „Reputations- und Einflusshierarchie“ charakterisiert haben, „die für die Bundesrepublik doch einmal so prägend war“ (Florian Meinel).

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Jahrestagungen. Bei diesen Plenarberatungen „waltet ein strenges Ritual“ (Bernhard Schlink). Bei Festlegung der Tagungsthemen, die stets die Entwicklung des Fachs spiegeln sollen, kommt dem aus drei Personen bestehenden Vorstand eine wichtige Gatekeeper-Funktion zu. Man hat Sinn für Hierarchien, Anciennität und Reputationsunterschiede – auch wenn der

Samstagsausflug und das „Damenprogramm“ von der Agenda verschwunden sind. Stattdessen gibt es seit 2019 einen „Ladies' Lunch“ vor Sitzungsbeginn (in dem der Autor „Spuren von Identitätspolitik“ erkennt). 14,3 Prozent der Mitglieder der Staatsrechtslehrervereinigung sind Frauen, mit steigender Tendenz – eine „signifikante Veränderung des Binnenklimas der Vereinigung“, die als Pluralisierungsgewinn verbucht wird.

Die Zeitläufte hätten den Charakter der Tagung verändert, „hin zu einem stärker professionalisierten wissenschaftlichen Austausch und weg von der Wissenschaft als einer solchen Lebensform, die auch den Lebenspartner und seine Bedürfnisse (mit-)prägt“. Wachsende methodische Offenheit, „auch für die Rechtsvergleichung als europäische Zukunftswissenschaft“, fördere die Qualität der Tagungen und der nachfolgend veröffentlichten Beiträge. Und bei Kaffeepausen und Flurgesprächen bleiben noch immer hinreichend „gruppenerhaltende“ Kommunikationsräume für den „informellen Informations- und Moral-Klatsch in einer Vielzahl von Einzelgesprächen über An- und Abwesende, oft auch nur im Dunst von Vermutungen und Gerüchten“.

Schulze-Fielitz nimmt die Kritik einer jüngeren Staatsrechtslehrgeneration ernst, weil ihm der Fortbestand einer Fachgesellschaft wichtig ist, die aus seiner Sicht gerade durch anachronistisch anmutende Eigenarten „offene wissenschaftliche Diskurse in der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts“ fördert, aber auch voraussetzt. In einem Punkt lehnt er Reformen strikt ab: Die Diskussionen der Staatsrechtslehrtagung sollen weiterhin unter Ausschluss der allgemeinen Öffentlichkeit stattfinden. Schließlich habe man sich schon 1922 in Berlin bewusst „gegenläufig zum zeitgenössischen örtlichen Streben nach öffentlichkeitsbezogener Wissenschaftspopularisierung“ aufgestellt. Genau aufgelistet werden unter anderem die Versuche von Redakteuren und Autoren dieser Zeitung, am wissenschaftlichen Teil der Tagung teilzunehmen. Mitunter waren sie aber auch als Gäste eingeladen, so 1970 in Speyer Friedrich Karl Fromme.

Natürlich gibt es gute Gründe für die Bewahrung eines abgeschlossenen, vertraulichen Gesprächsraums, der offene wissenschaftliche Diskussionen ermöglicht. Doch längt wird auch aus der Staatsrechtslehrtagung eifrig getwittert, und das auf der Bonner Jahresta-

gun 2018 aufgenommene Gruppenfoto (das erste seit 1926) landete prompt im Netz. Die alltägliche Debatte der Staatsrechtslehrer und Staatsrechtslehrerinnen wird auf dem Verfassungsblog und in anderen digitalen Medien ausgetragen, der Qualität des wissenschaftlichen Gesprächs scheint das nicht zu schaden.

Im Gegenteil: Es erleichtert eine methodische Öffnung, wie sie der Freiburger Staatsrechtslehrer Andreas Voßkuhle, bis 2020 Präsident des Bundesverfassungsgerichts, soeben in einem ebenso unterhaltsamen wie lehrreichen Gespräch mit dem Journalisten und früheren Jurastudenten Tilo Jung („Jung & Naiv“) mit Nachdruck eingefordert hat. Mit diesem vierstündigen Plausch über den Alltag in Karlsruhe, Institution und Verfahren, Verfassung und Politik, Habitus und eigenen Werdegang hat Voßkuhle, auf Augenhöhe und per Du mit dem von vielen Politikern misstrauisch behagten Youtube-Interviewer, für die Kommunikationskultur des Öffentlichen Rechts neue Maßstäbe gesetzt. Wo man sonst allenfalls im „wissenschaftsbiographischen Interview“ mit Schülern und Enkelchülern aus dem Nähkästchen plaudert, geht Öffentlichkeit eben auch anders. ALEXANDRA KEMMERER